

**A. Ersterfassung – Meldung und Meldebeurteilung**  
 Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

**1. Daten zur meldenden Person**  
 Selbstmelder Name: \_\_\_\_\_  
 Verwandtschaft Adres: \_\_\_\_\_  
 Dritte \_\_\_\_\_  
 Anonym Tel.: \_\_\_\_\_  
 Wissen Beschuldigte über Meldung \_\_\_\_\_  
 Weiß geschädigtes Kind bzw. Jugend \_\_\_\_\_  
 Ggf. in welcher Beziehung steht der/die \_\_\_\_\_

**2. Angaben zur gemeldeten Familie**  
 Name: \_\_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_  
 Tel.: \_\_\_\_\_

**Angaben zu dem/den Kind/ern (Name, V, N)**  
 1. Kind \_\_\_\_\_  
 2. Kind \_\_\_\_\_  
 3. Kind \_\_\_\_\_  
 4. Kind \_\_\_\_\_  
 5. Kind \_\_\_\_\_  
 6. Kind \_\_\_\_\_  
 7. Kind \_\_\_\_\_

Ist die Familie beim SD bekannt?  Ja  Nein

**3. Inhalt der Meldung**  
 Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft? Wahn? ...  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**4. Unterstützungsbereitschaft der meldenden Person**  Nein:  Ja / Wie: \_\_\_\_\_  
 Frage nach deren Einschätzung der Dringlichkeit: \_\_\_\_\_  
 Kontaktaufnahme  Sofort  \_\_\_\_\_

**5. Gefährdungsmerkmale**  
 Vernachlässigung  Körperliche Misshandlung  
 Psychische Gefährdung  Sexuelle Misshandlung  
 Sonstige Gefährdung  Beziehungskonflikte zwischen \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**6. Bewertung der Meldung**  
 Einschätzung zur Seriosität der Meldung:  glaubhaft  widersprüchlich  unklar  
 Einschätzung zur Qualität der Information:  Fakten  Vermutungen  
 Erste Einschätzung zum geschilderten Problem:  
 Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf → Fallklärung  
 erheblich beeinträcht. Leben (einschließl. der Kinder)  
 akute Gefährdung nicht ausgeschlossen  
 akute Gefährdung mit Todesfolge  
 andere Gefährdung mit Todesfolge  
 andere Gefährdung mit Todesfolge  
 andere Gefährdung mit Todesfolge

## „8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes

Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter



**Autorinnen und Autoren:**

**Wolfram Becker**, Jugendamt Wetzlar

**Sigrid Kinzinger**, Psychologische Fachstelle Kinderschutz Frankfurt am Main

**Stefanie Lambrecht**, Jugendamt Marburg

**Christian Meineke**, Jugendamt Marburg

**Torsten Menges**, Jugendamt Wetzlar

**Jost Schmidt**, Jugendamt Marburg

**Dr. Koralia Sekler**, AFET - Geschäftsstelle

---

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. • Georgstr. 26 • 30159 Hannover • [info@afet-ev.de](mailto:info@afet-ev.de) • [www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)



Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH, Hannover, 2014

ISBN: 978-3-941222-11-3

---

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>Vorwort</b>	7
<b>1. Thematische Einführung</b>	9
<b>2. Zuverlässiges Kinderschutzverfahren im Jugendamt</b>	14
2.1 Eingang von Informationen / Meldung	18
2.2 Erste fachliche Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung nach einer Meldung	20
2.3 Prozess der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte	22
2.4 Kinderschutzkonferenz als Instrument der Fallreflexion	26
2.5 Abgabe des Falls an ein anderes Jugendamt	27
<b>3. Verantwortungsgemeinschaft</b>	30
3.1 Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe	31
3.2 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 4 KKG und 8a SGB VIII	35
3.3 Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe	40
<b>4. Weitere Aspekte zur Qualität des Kinderschutzverfahrens</b>	42
4.1 Verfahrenssicherheit	43
4.2 Fachkräfte und ihre Qualität	45
4.3 Datenschutz	47
4.4 Exemplarische Empfehlungen zum Umgang bei Strafverfahren	50
<b>Literatur</b>	56
<b>Mitglieder des Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“</b>	58

## Vorwort

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört für den AFET zu den Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund hat er schon nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) vom 01.10.2005 eine Orientierungshilfe für die Standards einer zuverlässigen und qualifizierten Kinderschutzarbeit herausgegeben.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 sind die nochmals präzisierten rechtlichen Ausgestaltungen, die aktuellen Kinderschutzfälle und ein weiterentwickeltes Fallverstehen auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen seit 2005, wiederum ein Gestaltungsauftrag für den AFET. So sinnvoll es ist, den Kinderschutz als eine auf vielen Schultern getragene Aufgabe der „staatlichen Gemeinschaft“ zu gestalten, so wichtig ist es dabei, klar und deutlich zu benennen, wie die öffentliche Jugendhilfe ihren Kinderschutzauftrag versteht und wie sie diesen konkret erfüllen will. In der komplex ausgebildeten Vielfalt rechtlicher Normen, Verantwortungen, Zuständigkeiten und Finanzierungspflichten sind verbindliche Regelungen und Klarstellungen notwendig. Die öffentlichen Träger brauchen, ausgehend vom aktuellen Stand der Fachdiskussion und der rechtlichen Grundlagen, eine gut aufbereitete Orientierung für die Leitfragen des Kinderschutzes.

Der AFET Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ hat dafür „aus der Praxis für die Praxis“ eine Arbeitshilfe zusammengestellt und gibt Empfehlungen zur praktischen Ausgestaltung der „8a – Verfahren“ nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Diese Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern der öffentlichen Jugendhilfe, erarbeitet und im Dialog mit den freien Trägern des Fachausschusses zur Veröffentlichung verabschiedet.

Die gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gefahren hat in den letzten Jahren eine Weiterentwicklung erlebt und zu einer Funktions- und Aufgabenerweiterung der öffentlichen wie der freien Träger geführt. Aus dieser

veränderten Praxis heraus und unter Einbeziehung eines exemplarischen Beispiels bei Strafverfahren ist die Arbeitshilfe ein Instrument für die Leitungskräfte, die den Kinderschutz fachlich verantworten. Sie ist ebenfalls eine Orientierung für die kommunale Politik und Verwaltungsleitung, die für die Strukturen des Kinderschutzes Verantwortung tragen. Die anerkannten praktischen Instrumente und Verfahren des Kinderschutzes sind sorgfältig beschrieben und ermöglichen nach dem Prinzip eines „Selbstcheckverfahrens“ den Fachdialog über die Qualitätsstandards des eigenen Systems und mit allen Beteiligten des Kinderschutzes.

Unser herzlicher Dank gilt dem AFET-Vorstand und insbesondere seinen Mitgliedern, Frau Claudia Völcker und Herrn Harald Britze, den Autorinnen und Autoren und den Mitgliedern des federführenden Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“:

Rainer Kröger  
(Vorsitzender)

Jutta Decarli  
(Geschäftsführerin)